

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 des „Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen“
--

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt den der Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2024 für den „Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen“.

Begründung:

Auf Beschluss des Kreistags vom 30. Oktober 2023 wird zum 1. Januar 2024 der „Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen“ gegründet. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf die Abfallentsorgung im Landkreis Gießen. Der Eigenbetrieb nimmt die Belange des Landkreises Gießen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahr.

Der vorläufige Entwurf des Wirtschaftsplans wurde bereits der Vorlage für den Gründungsbeschluss des Eigenbetriebs beigefügt. Da der Planungsprozess für 2024 im September noch nicht abgeschlossen war, wurde der Wirtschaftsplan noch an einigen Stellen angepasst. Die finale Version ist der Anlage zu entnehmen.

Grundsätzlich gilt folgendes für den Wirtschaftsplan:

Gemäß § 15 Eigenbetriebsgesetz Hessen hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht.

Der Erfolgsplan muss gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten.

Der Vermögensplan muss gemäß § 17 Eigenbetriebsgesetz alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus der Anlagenänderung und der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebs ergeben.

Die Stellenübersicht hat gemäß § 18 Eigenbetriebsgesetz die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeitgeber zu enthalten. Beamte, die bei dem Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan des Landkreises zu führen.

Der fünfjährige Finanzplan besteht gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz aus einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans sowie einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und

Ausgaben des Eigenbetriebs, die sich auf die Finanzplanung des Haushalts des Landkreises auswirken.

Gemäß § 7 Eigenbetriebsgesetz hat die Betriebskommission eine Stellungnahme zum Wirtschaftsplan abzugeben und diese dem Kreisausschuss zur Weiterleitung an den Kreistag vorzulegen. Weil die Betriebskommission im Zuge des Gründungsprozesses erst konstituiert werden muss, wird der Wirtschaftsplan über den Kreisausschuss eingebracht.

Finanzielle Auswirkungen

Gemäß Vermögensplan ergeben sich für 2024 Zuweisungen vom Landkreis aus der Rückstellung für Rekultivierungsmaßnahmen in Höhe von 5.500 TEUR. Die Zuweisung wird der Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien entnommen.

Weiterhin ergeben sich Verwaltungskostenbeiträge des Eigenbetriebs sowie Erstattungen für die Personalbeistellung eines Beamten gegenüber dem Landkreis Gießen in einer Gesamthöhe von 875 TEUR. Die entsprechenden Erträge werden bei den verschiedenen Teilergebnishaushalten vereinnahmt.

Mitzeichnung:

Fachdienst
Abfallwirtschaft

Organisationseinheit

Uta Heuser-Neißner

Sachbearbeiterin

Ulrike Abel

Fachdienstleitung

Christian Zuckermann

Hauptamtlicher
Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung